

Sehr geehrter Fahrgast, die LINZ LINIEN GmbH begrüßt Sie herzlich als neuen Kunden/neue Kundin und Benützer/in einer Jahreskarte. Sie setzen mit dem Kauf einer Jahreskarte ein positives Zeichen für die Erhaltung unserer Umwelt und entlasten zusätzlich die angespannte Verkehrssituation in Linz. Wir haben im Folgenden die Vertrags- und Benützungsbedingungen zu Ihrer Jahreskarte angeführt. Für zusätzliche Fragen stehen Ihnen die Berater unseres LINZ AG LINIEN-Infocenters gerne zur Verfügung.

Vertrags- und Benützungsbedingungen zu den Jahreskarten der LINZ LINIEN GmbH

1. Arten der Jahreskarte

1.1. MEGA-Jahreskarte – Übertragbar

Anspruch auf eine MEGA-Jahreskarte – Übertragbar hat jeder Kunde/jede Kundin. Für die Ausstellung ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Der Kaufpreis richtet sich nach der Gemeinde, in welcher der/die Karteninhaber/in den Hauptwohnsitz hat.

Die MEGA-Jahreskarte – Übertragbar kann vom Kunden / von der Kundin an jede beliebige Person weitergegeben werden. Es besteht eine Mitnahmeberechtigung für bis zu vier Kinder unter 6 Jahren. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt sie für insgesamt zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder unter 15 Jahren.

Kann die MEGA-Jahreskarte – Übertragbar bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das „Erhöhte Fahrgeld“ laut Tarif zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte enthebt nicht von dieser Verpflichtung.

1.2. MEGA-Jahreskarte – Senioren

Anspruch auf eine MEGA-Jahreskarte – Senioren haben Männer und Frauen ab 64 Jahren und jüngere, die den Bezug einer Eigenpension eines gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers nachweisen können und deren Hauptwohnsitz in Linz, Leonding, Puchenu, Steyregg oder Wilhering liegt.

Als Nachweis sind ein Meldezettel, ein amtlicher Lichtbildausweis und zusätzlich für Bürger/innen von Puchenu eine Ermäßigungsbestätigung der Gemeinde erforderlich. Zur Ausstellung ist ein Foto erforderlich, welches direkt im LINZ AG LINIEN-Infocenter aufgenommen wird. Alternativ kann auch ein Passbild mitgebracht werden. Das Foto, welches auf die MEGA-Jahreskarte – Senioren aufgedruckt wird, wird im Sinne der Datenschutzgrundverordnung gespeichert bzw. verwendet und im Falle einer Kündigung gelöscht.

Die MEGA-Jahreskarte – Senioren ist eine personenbezogene Fahrkarte und daher nicht übertragbar. Es besteht eine Mitnahmeberechtigung für bis zu vier Kinder unter 6 Jahren.

Kann die MEGA-Jahreskarte – Senioren bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist für die nachträgliche Überprüfung eine Bearbeitungsgebühr laut Tarif zu entrichten.

1.3. KlimaTicket Kernzone Linz

Anspruch auf ein KlimaTicket Kernzone Linz hat jeder Kunde/jede Kundin. Für die Ausstellung ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

Das KlimaTicket Kernzone Linz ist eine personenbezogene Fahrkarte und daher nicht übertragbar. Es besteht eine Mitnahmeberechtigung für bis zu vier Kinder unter 6 Jahren.

Zur Ausstellung ist ein Foto erforderlich, welches direkt im LINZ AG LINIEN-Infocenter aufgenommen wird. Alternativ kann auch ein Passbild mitgebracht werden. Das Foto, welches auf das KlimaTicket Kernzone Linz aufgedruckt wird, wird im Sinne der Datenschutzgrundverordnung gespeichert bzw. verwendet und im Falle einer Kündigung gelöscht.

Kann das KlimaTicket Kernzone Linz bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist für die nachträgliche Überprüfung eine Bearbeitungsgebühr laut Tarif zu entrichten.

2. Allgemeines

Beim Kauf einer Jahreskarte kommt immer der aktuelle Kartentarif zur Anwendung. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 3.

Vertragsbeginn für die Jahreskarte ist jeweils der 1. eines Kalendermonats. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate. Die Jahreskarte kann bis zum 10. eines jeden Kalendermonats für den aktuellen Kalendermonat im LINZ AG LINIEN-Infocenter ausgestellt werden.

Im Vertragszeitraum können beliebig viele Fahrten in der Kernzone Linz inklusive der Pöstlingbergbahn vorgenommen werden.

Für nicht in Anspruch genommene Zeiträume (z. B. bei Krankheit, Abwesenheit etc.) wird von der LINZ LINIEN GmbH kein Ersatz geleistet. Sollte die LINZ LINIEN GmbH zu bestimmten Zeiten oder im Rahmen bestimmter Aktionen der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Nachlässe oder Freifahrt in ihrem Streckennetz gewähren, so lässt sich daraus für Inhaber/innen einer Jahreskarte kein Anspruch auf Rückvergütung ableiten.

Die Jahreskarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuweisen und ggf. zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Missbrauch erfolgt die Abnahme der Jahreskarte und der Missbrauch wird zur Anzeige gebracht.

Wir ersuchen Sie, bei sämtlichen Anfragen, Änderungen o. dgl. die Kundennummer der Jahreskarte anzugeben. Sie ist auf der Karte angedruckt.

Im Übrigen gelten für die Beförderung die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LINZ LINIEN GmbH und des jeweiligen Verbundpartners des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes.

3. Zahlungsarten

Sie können zwischen zwei Zahlungsarten wählen. Die LINZ LINIEN GmbH behält sich vor, einzelne Zahlungsarten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.1. Barzahlung

Sie bezahlen sofort bei Kauf der Jahreskarte den Gesamtpreis laut geltendem Tarif.

3.2. SEPA-Lastschrift

Sie erteilen der LINZ LINIEN GmbH mittels Ihrer Unterschrift ein SEPA-Lastschriftmandat, um den Preis der Jahreskarte in zehn gleichen Monatsbeträgen – jeweils am Monatsersten – von Ihrem Konto einzuziehen. Bei einer Änderung Ihrer Bankverbindung ersuchen wir um rechtzeitige Information an das LINZ AG LINIEN-Infocenter, da Ihnen anfallende Bankspesen weiterverrechnet werden müssen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Teilbeträge werden alle fälligen Forderungen einem Inkassobüro übergeben sowie die Jahreskarte gesperrt. Im Zuge einer Fahrscheinkontrolle wird die Jahreskarte im Falle von offenen Forderungen eingezogen.

3.3. Änderung der gewählten Zahlungsart

Die Möglichkeit zur Änderung der Zahlungsart (von Barzahlung auf SEPA-Lastschrift oder umgekehrt) besteht ausschließlich im Zuge einer Vertragsverlängerung. Zu diesem Zweck ersuchen wir Sie, sich spätestens 1 Monat vor Vertragsende telefonisch (0732/3400-7000) oder per E-Mail (linien@linzag.at) an das Kundenservice der LINZ AG zu wenden.

4. Tarifänderungen

4.1. Barzahlung:

Bei Tarifänderungen wird der Gesamtpreis der Jahreskarte ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.1.) dem neu anzuwendenden Tarif angepasst.

4.2. SEPA-Lastschrift:

Bei Tarifänderungen wird ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.2.) der monatliche Abbuchungsbetrag dem neu anzuwendenden monatlichen Tarif angepasst.

5. Verlängerung des Jahreskarten-Vertrages

Sie erhalten etwa 6 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer je nach der gewünschten Zahlungsart

5.1. bei Barzahlung

ein Informationsschreiben mit Zahlschein. Nach fristgerechter Einzahlung des vorgeschriebenen Gesamtpreises erhalten Sie die Jahreskarte für den neuen Gültigkeitszeitraum termingerecht per Post zugesandt.

5.2. bei SEPA-Lastschrift

ein Informationsschreiben, mit welchem Sie erinnert werden, dass der bestehende Vertrag für Ihre Jahreskarte um ein weiteres Jahr verlängert wird, wenn Sie nicht bis spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer kündigen. Auf Wunsch kann dieses Schreiben elektronisch zugesandt werden.

Zum Zweck der Verlängerung werden jene Daten, welche auf die Karte aufgedruckt werden, an das Kartendienstleistungsunternehmen zum Druck weitergegeben. Sie erhalten die Jahreskarte für den neuen Gültigkeitszeitraum termingerecht per Post zugesandt.

Es besteht kein Anspruch auf Vertragsverlängerung nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

6. Kündigung des Jahreskarten-Vertrages

Die Jahreskarte kann jeweils zum Monatsende und ohne Angabe von Gründen vom Karteninhaber / von der Karteninhaberin oder einer bevollmächtigten Person gekündigt werden. Voraussetzung für eine Kündigung ist die rechtzeitige Rückgabe der Jahreskarte an das LINZ AG LINIEN-Infocenter. Ein etwaiges gespeichertes Foto wird aus dem System der LINZ LINIEN GmbH gelöscht.

Bei Kündigung innerhalb der ersten 9 Monate der Vertragsdauer der Jahreskarte erhalten Sie bei

6.1. Barzahlung

je abgelaufenen Monat einschließlich des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, 1/10 des Gesamtbetrages verrechnet und den verbleibenden Restbetrag rückerstattet.

6.2. SEPA-Lastschrift

gegebenenfalls den bereits eingezogenen Teilbetrag für das der Kündigung folgende Monat rückerstattet.

Für Kündigungen im 10., 11. und 12. Monat der Vertragsdauer der Jahreskarte werden keine Beträge rückerstattet.

7. Verlust der Jahreskarte

Bei Verlust der Jahreskarte wird gegen Vorlage einer behördlichen Anzeige und eines amtlichen Lichtbildausweises eine neue Jahreskarte ausgestellt. Für die Ersatzausstellung ist die im Tarif vorgesehene Ausstellungsgebühr zu entrichten. Die in Verlust geratene Jahreskarte wird gesperrt. Sollte sie wieder aufgefunden werden, kann diese nicht mehr verwendet werden und ist an die LINZ LINIEN GmbH zu retournieren. Missbräuchlich verwendete Karten werden im Zuge einer Fahrscheinkontrolle eingezogen und der Missbrauch zur Anzeige gebracht.

Wir wünschen Ihnen „Gute Fahrt“ auf allen unseren Linien.